

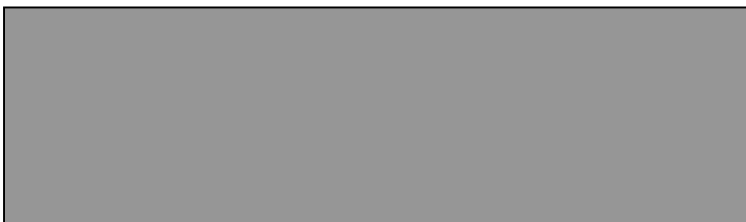


Amtsblatt der Stadt Werne

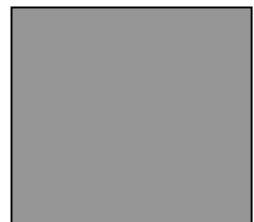
Jahrgang: **2010**

Ausgabetag: **27.01.2010**

Ausgabe: **01**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich Wiebecke.
- Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne über die Berichtigung des Umlegungsplans „Hustebecke“
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werne über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 / 1993 zur Meldung zur Erfassung
- Bekanntmachung gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung von Melderegisterauskünften

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen über Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich Wiebecke liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

04. Februar 2010 bis einschließlich 05. März 2010

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat III, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Lärmgutachten
- Geruchsgutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Protokoll zum Scoping
- Stellungnahme des Kreises Unna

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

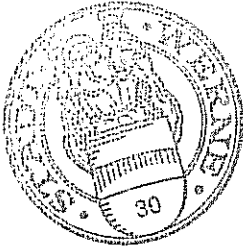
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Änderungsentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag



Bülte





Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne

Berichtigung des Umlegungsplans „Hustebecke“

Der Umlegungsplan vom 15.09.2009 in der Fassung der Änderung vom 07.10.2009 wurde am 12.01.2010 im alten Bestand bei den Ordnungsnummern 1, 2 und 12c und im neuen Bestand bei den Ordnungsnummern 1, 3, 4, 5 und 12c berichtigt.

Im alten Bestand erfolgte aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen im Liegenschaftskataster eine Klarstellung bei den untergehenden Grundstücken.

Im neuen Bestand wurde die Nummerierung bei den Zuteilungsgrundstücken berichtigt nachdem sich herausgestellt hat, dass statt der für die Zuteilungsgrundstücke vom Katasteramt Unna reservierten Flurstücksnummern 3784 bis einschließlich 3885 irrtümlich die Flurstücksnummern 2784 bis einschließlich 2885 sowohl im Umlegungsverzeichnis als auch in der Umlegungskarte fehlerhaft angegeben worden waren.

Die Berichtigung hat keine materiellen Auswirkungen auf den bereits in Kraft gesetzten Umlegungsplan.

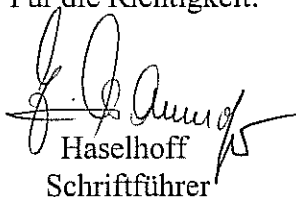
59368 Werne, den 12. Januar 2010

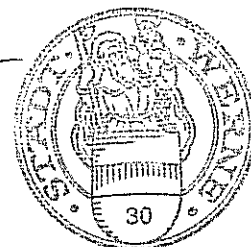
Der Vorsitzende:

gez. Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Für die Richtigkeit:


Haselhoff
Schriftführer



Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 / 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 92/93, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Werne, Bürgerbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Öffnungszeiten:

Mo – Mi:	07:30 – 16:00 Uhr
Do	07:30 – 17:30 Uhr
Fr	07:30 – 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Werne, 20.01.2010

Stadt Werne
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Bekanntmachung

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 03.07.2001 (GV NRW S. 456), kann die Meldebehörde folgende Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden über

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Doktorgrad und
- c) Anschriften

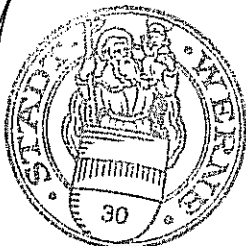
der Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden, wenn diese zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Datenübermittlung zuvor schriftlich eingewilligt haben. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.


Christ



Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmungen der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle

unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de